

Luft: EU-Grenzwerte für mittlere Feuerungsanlagen

MCP-Richtlinie als Teil 1 des Luftpakets inhaltlich fertig – Ausgang für betroffene Anlagen in Österreich weitgehend glimpflich

Neue und Bestehende. Vor kurzem wurde dem Richtlinienvorschlag über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-RL oder Englisch „Medium Combustion Plants“) im Ausschuss der Ständigen Vertretung sowie im EP-Umweltausschuss zugestimmt. Dieser Richtlinienvorschlag regelt die Emissionsgrenzwerte für Staub, NO_x und SO₂ für neue und bestehende Feuerungsanlagen im Leistungsbereich zwischen 1 und 50 MW Feuerungswärmeleistung. Damit soll die Lücke zwischen sehr kleinen Anlagen gemäß Ökodesign-Richtlinie und sehr großen Anlagen, die unter den Geltungsbereich des Großfeuerungsanlagenteils der Industrieemissions-Richtlinie fallen, geschlossen werden. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag finden sich einige bedeutende Änderungen, teilweise Verschärfungen aber auch zusätzliche Ausnahmen und Zeitverlängerungen für einige Anlagen.

GENEHMIGUNG UND REGISTRIERUNG

Zusatzbürokratie entbehrlich. Eine Feuerungsanlage darf nur betrieben werden, wenn sie entweder genehmigt oder registriert wurde. Positiv ist, dass die Genehmigung der Registrierung nun gleichgestellt wurde. Daher entsteht dahingehend kein zusätzlicher Aufwand, da österreichische Feuerungsanlagen jedenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen. Jedoch müssen auch genehmigte Anlagen in das verpflichtende Register aufgenommen werden, was zu unnötiger Zusatzbürokratie führt. Die Mitgliedstaaten haben ein Register zu führen, das für jede Feuerungsanlage die im Anhang I und Artikel 9 genannten Informationen enthält. Diese Daten sind der Öffentlichkeit per Internet zugänglich zu machen. Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen sind ab Registrierung bzw. ab Genehmigung in das Register aufzunehmen. Damit wurde nun klargestellt, dass bestehende genehmigte Anlagen nicht unmittelbar in das Register aufgenommen werden müssen.

EMISSIONSGRENZEN: SINNVOLLE DIFFERENZIERUNG IM ANHANG II

Differenzierung der Grenzwerte nach Größe. Anhang II der Richtlinie, welcher die Emissionsgrenzen enthält, wird nun nach Anlagengröße differenziert. Es wird zwischen Anlagen unterschieden, die einen Leistungsumfang zwischen 1 und 5 MW und Anlagen, die einen Leistungsumfang von mehr als 5 MW aufweisen. Zudem werden weitere Ausnahmen normiert, die teilweise bis in das Jahr 2030 reichen.

Ausnahmen für nicht ständig betriebene Anlagen. Die Möglichkeit, bestehende nicht ständig betriebene mittelgroße Feuerungsanlagen von der Einhaltung der in Anhang II festgesetzten Emissionsgrenzen auszunehmen, wurde für zwei Ausnahmefälle (Anlagen auf Inseln; extrem kalte Wetterverhältnisse) erweitert. An sich können die Mitgliedstaaten nur Feuerungsanlagen ausnehmen, die nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind. Für Anlagen, die aufgrund ihrer geringen Betriebsstundenanzahl gemäß Artikel 5 vom Anhang II ausgenommen sind, können alternativ zum periodisch erfolgenden Monitoring auch Messungen in zeitlichen Abständen stattfinden, die von den Betriebsstunden abhängig sind.

Übergangsfristen für Altanlagen. Ab einem Leistungsumfang von mehr als 5 MW bestehen für Altanlagen hinsichtlich der Erfüllung der Emissionsgrenzen im Anhang II Übergangsfristen bis 2025. Für Anlagen, die einen Leistungsumfang von weniger als 5 MW haben, gelten Übergangsfristen bis 2030.

Kohlenmonoxid zu messen. In Artikel 1 der Richtlinie wurde zusätzlich aufgenommen, dass auch Kohlenstoffmonoxid bei sämtlichen Feuerungsanlagen gemessen werden muss. Jedoch wurde für Kohlenstoffmonoxid kein Grenzwert in Anhang II festgelegt, was aber bis 2023 aufgrund der Ergebnisse der Messungen nachgeholt werden könnte. Außerdem sollen die in Anhang II Teil 2 festgelegten Grenzwerte bis 2023 auf den aktuellen Stand der Technik überprüft werden.

ERWEITERUNG DER AUSNAHMETATBESTÄNDE: KONSISTENZ MIT ANDEREN EU-VORGABEN

IPPC-Doppelgleisigkeit verringert. Die Ausnahmetatbestände des Artikels 2 wurden erweitert. Es wurden unter anderem auch Laugenkessel in der Papierindustrie, Offshore-Plattformen, Anlagen zum katalytischen Cracken, Winderhitzer, Koksöfen und Reaktoren aus der chemischen Industrie vom Anwendungsbereich ausgenommen neben den schon im Kommissionvorschlag vorgesehenen Ausnahmen zB für Feuerungsanlagen, in denen die Produkte der Verfeuerung zum direkten Erwärmen, zum Trocknen oder für eine sonstige Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden. Damit sind nun jene mittelgroßen Feuerungsanlagen nicht erfasst, die auch aus dem Geltungsbereich der Großfeuerungsanlagen des Artikel 28 Industrieemissi-

ons-Richtlinie ausgenommen sind. Somit wurde der Geltungsbe-
 reich konsistent mit anderen EU-Vorgaben abgestimmt. Fern-
 wärmeanlagen und Verbrennungsanlagen von Biomasse wird
 eine Zeitverlängerung gewährt. Solche Anlagen können bis
 2030 vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen
 werden.

NEUER KUMULIERUNGSTATBESTAND

Mit dem neu eingeführten Artikel 3a wurde ein Kumulierungs-
 tatbestand geschaffen. In gewissen Fällen wird ein Unterneh-
 menszusammenschluss aus zwei oder mehr neuen Feuerungsan-
 lagen als eine einzige Anlage betrachtet und deren Leistungs-
 umfang wird zusammengezählt.

LUFTSANIERUNGSGEBIETE UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Benchmarkwerte in Anhang III gestrichen. In Luftsanie-
 rungsgebieten, das sind Gebiete, in denen die EU-Luftqualitäts-
 grenzen gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten
 werden, haben die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob für einzelne
 Feuerungsanlagen durch die Festlegung von strengeren Emis-
 sionsgrenzwerten als jene des Anhang II ein Beitrag zur Verbesse-
 rung der Luftqualität erreicht werden kann. Die Anlage III, die
 Benchmarkwerte für Luftsanierungsgebiete enthielt, wurde ge-
 strichen. Stattdessen soll nun ein durch die Kommission geleit-
 eter Informationsaustausch stattfinden, dessen Ergebnisse bei
 der Beurteilung durch die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen
 sind. In Österreich ist es aber de facto bereits jetzt schon so,
 dass die Behörden strengere Grenzwerte in bestimmten Fällen
 im Genehmigungsbescheid vorschreiben können.

Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten. Es sollen Emis-
 sionswerte herausgearbeitet werden, die mit den besten verfüg-
 baren Techniken und Zukunftstechniken erreichbar sind. Auch
 die damit verbundenen Kosten sollen festgestellt werden. Die
 Kommission hat diese Ergebnisse zu veröffentlichen. Zuvor wur-
 den in Anhang III dieser Richtlinie Grenzwerte für Luftsanie-
 rungsgebiete festgelegt. Diese Grenzwerte waren strenger als
 der Stand der Technik und damit nahezu unerreichbar. Nun
 reicht eine Prüfung durch die Mitgliedstaaten selbst aus.



WKÖ: MCP-ERGEBNIS WIRTSCHAFTS- VERTRÄGLICH



Stephan Schwarzer, Leiter der Abteilung für Umwelt- und
 Energiepolitik in der WKÖ.

„Wir begrüßen, dass mit der
 Richtlinie über mittlere Feuer-
 rungsanlagen eine wichtige
 Emissionsquelle EU-weit einheit-
 lich auf hohem Niveau geregelt
 wird. In Österreich haben wir
 dieses Thema ohnehin schon
 lange mit nationalen Regelun-
 gen wie der Feuerungsanlagen-
 Verordnung im Griff“, erklärt

Erfreulich ist, dass zu den Grenzwerten für mittlere Feuer-
 rungsanlagen letztlich ein einigermaßen ausgewogener Text
 beschlossen wurde: „Vor allem die Grenzwerte für Anlagen,
 die sich in Luftsanierungsgebieten befinden, waren im Kom-
 missionsvorschlag weit strenger als der Stand der Technik,
 also praktisch nicht erreichbar. Schließlich hat sich die Lö-
 sung durchgesetzt, dass den Mitgliedstaaten in diesem Be-
 reich Spielraum verbleibt“, freut sich **Schwarzer** über eine
 Bewegung der EU-Institutionen in Richtung WKÖ-Position.
 „Erfreulich auch, dass uns das österreichische Umweltmini-
 sterium in dieser Frage im Rat tatkräftig unterstützt hat“, be-
 dankt sich **Schwarzer** beim BMLFUW.

„Sehr positiv ist auch, dass die geradezu prohibitiven Grenz-
 wertvorschläge der EU-Kommission nach Anlagengrößen ge-
 staffelt worden sind. Auch hier hat sich der Rat Verdienste
 erworben“, erläutert **Schwarzer** den zweiten Knackpunkt
 der neuen Richtlinie.

Als Drittes geht es auch bei den mittleren Feuerungsanlagen
 um die Vermeidung unnötiger Bürokratie: „Da ist im Bereich
 der Überlappung mit den großen Anlagen aus der Industrie-
 emissions-Richtlinie Einiges gelungen“, lobt **Schwarzer** Ver-
 besserungen. „Das in der Schlussphase der Verhandlungen
 eingeführte verpflichtende Register für Anlagen wäre jedoch
 entbehrlich gewesen“, merkt **Schwarzer** kritisch an.

Sandra König
 (WU Wien)
 up@wko.at



Mag. Andrea Bärenthaler
 (WKÖ BSI)
 andrea.baerenthaler@wko.at



Mag. Axel Steinsberg MSc
 (WKÖ)
 axel.steinsberg@wko.at

